

Beschluss 320 aE - 181

Richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Kamen für das Jahr 2025 ab dem 1. Januar 2025

A. Allgemeines

I. Grundsätze

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gelten für die Verteilung der Geschäfte die Grundsätze der richterlichen Geschäftsverteilung des Landgerichts Dortmund für das Jahr 2024 - A I Ziffer 3 – entsprechend, sofern nachfolgend keine abweichende Bestimmung getroffen ist.

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

1. Für die bis zum 31.12.2011 eingegangenen Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) und AR-Zivilsachen (Abteilungen 3, 9 und 12) ist zuständig Richter Bormann.

In den seit dem 01.01.2012 eingehenden Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) und AR-Zivilsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Endziffer und ggfls. deren Vorziffer des Aktenzeichens des Zivilprozessregisters, das jeweils getrennt für C-Sachen, H-Sachen und AR-Sachen geführt wird. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 43 WEG. Diese werden selbständig in Abt. 20a eingetragen.

Die Eintragungen in den Zivilprozessregistern werden jeweils in der Reihenfolge des laufenden Verfahrenseingangs geführt.

2. Für Zivilverfahren, die in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang mit bereits anhängigen Verfahren stehen, ist der Richter zuständig, der die ältere Sache bearbeitet.
Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Sache bereits ein Termin anberaumt oder durchgeführt ist.

III. In familiengerichtlichen Verfahren gelten zur Bestimmung der Zuständigkeit folgende Grundsätze:

1. In den Familiensachen, den AR-Familiensachen und den Familienstreitsachen, die bis zum 31.12.2017 eingegangen sind, bestimmt sich – mit Ausnahme der Adoptionssachen – die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners.
2. In den Familiensachen, den AR-Familiensachen und den Familienstreitsachen, die ab dem 01.01.2018 eingehen bzw. eingegangen sind, richtet sich die Zuständigkeit, soweit nichts anderes konkret bestimmt ist, nach dem Turnussystem. In diesem System folgt die Zuständigkeit aus der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis zur aktuellen letzten Nummer des jeweiligen Turnussystems, um dann wieder mit der Nr. 1 zu beginnen. Die Liste wird jedes Jahr neu begonnen.
 - a) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend folgenden Regeln zu verfahren:

Als Familienname gilt auch der gemeinsame Name eines Elternteils und seiner Kinder. Hat ein Ehegatte den Familiennamen nach Trennung geändert, ist der frühere Familienname maßgebend. Bei mehreren Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen zuständigkeitsbestimmend.

Ansonsten ist maßgebend:

- in Unterhaltssachen der Name des Unterhaltspflichtigen (auch wenn er - z.B. im Abänderungsverfahren – Kläger ist),
- in sonstigen Verfahren, die ein Kind betreffen oder einen Anspruch, der aus einem Kindschaftsverhältnis hergeleitet wird, der Familienname des jüngsten Kindes,
- in Fällen von Lebenspartnerschaften der Anfangsbuchstabe des Namens des Antragsgegners
- in Gewaltschutzsachen der Name des ersten Antragstellers im Alphabet.

Während der Rechtshängigkeit eine Ehesache ist diese Abteilung zuständig für sämtliche familienrechtlichen Angelegenheiten, die diese Familien betreffen, auch wenn solche schon vorher in einer anderen Abteilung anhängig gemacht worden sind, auf §§ 153, 233, 263 FamFG entsprechend).

In Verfahren nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG mit Drittbeteiligung richtet sich die Zuständigkeit nach der Regelung wie in Ehesachen.

Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung über die Vorschaltliste nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten.

Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.

In der danach bestimmten Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

- b) Einstweilige Anordnungen und Arreste werden sofort - unter Berücksichtigung einer etwaigen Vorbefassung – in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet.
- c) Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d.h. sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Dies gilt nicht, wenn sie an eine andere Abteilung verwiesen wurden. In diesem Falle sind die Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung des Vertreters einzutragen.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff. ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze eins und zwei das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

- d) Abgetrennte Verfahren werden bei einem Verbleib im Dezernat turnusmäßig nicht erfasst.
- e) Vollstreckungsgegenanträge (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsanträge (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsanträge oder ähnliche Anträge, die eine Ergänzung oder Änderung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Vorschaltliste neu zugeordnet.
- f) Bemerkt eine Abteilung eine falsche Zuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste.

g) Es gilt folgende Turnusverteilung:

Richter/in	Abteilung	Anteil am Turnus	Ziffern der Vorschaltliste
Körper	60	27	1, 11, 21, 31, 41, 51, 61, 71, 81, 91, 2, 12, 22, 32, 42, 52, 62, 72, 82, 92, 3, 13, 23, 33, 43, 53, 63.
Krug	61	36	73, 83, 93, 4, 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 95, 6, 16, 26, 36, 46, 56, 66, 76, 86, 96, 7, 17, 27.
Schulte	64	37	37, 47, 57, 67, 77, 87, 97 8, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78, 88, 98, 9, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 00.

h) Vorstücke:

In der Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Kamen bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis (Antragsteller, Antragsgegner, Kinder, Kindeseltern) betrifft (Vorstück) anhängig ist oder seit dem Beginn des vorigen Kalenderjahres abgeschlossen wurde (Datum der Entscheidung oder des Vergleichs). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Kein Vorstück ist in Familienstreitsachen (§ 112 FamFG) ein Verfahren, an dem nicht jedenfalls auch dieselben Personen als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind.

Ist danach bereits eine Familiensache aus dem Personenkreis noch anhängig oder seit dem Beginn des vorigen Kalenderjahres erstinstanzlich abgeschlossen, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, dem Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der für das eingangs genannte Verfahren zuständig ist oder war.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist der Richter zuständig, der das jüngste Verfahren bearbeitet oder seit dem Beginn des vorigen Kalenderjahres abgeschlossen hat.

Diese Zuweisungen erfolgen nur, solange der Richter noch Familiensachen bearbeitet und an der Turnusverteilung teilnimmt.

Vorstücke aus einer inzwischen aufgelösten Abteilung, Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Rechtspfleger und Fehlzuordnungen eines Vorstückes bleiben unberücksichtigt.

3. Adoptionssachen werden ohne Eintragung in die Vorschaltliste in Abteilung 62 eingetragen.

IV. In Strafsachen gelten zur Bestimmung der Zuständigkeit folgende Grundsätze:

1. Bei Zunamen, die aus mehreren Wörtern bestehen, ist der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes maßgebend. Es gelten insoweit die Grundsätze der richterlichen Geschäftsverteilung des Landgerichts Dortmund für das Jahr 2024 – A I Ziffer 3 Buchst. a).
2. Enthält eine Anklageschrift mehrere Beschuldigte, so ist der Zuname des in der Anklageschrift lebensältesten Beschuldigten maßgebend, auch wenn dieser nach dem Eingang der Anklage aus dem Verfahren ausscheidet,
3. In Rechtshilfeersuchen, die die Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen des lebensältesten Beschuldigten.
4. Ändert sich der die Zuständigkeit bestimmende Name nach Anklageerhebung, hat dies auf eine nach den vorstehenden Grundsätzen begründete Zuständigkeit keinen Einfluss.
5. Solange ein Strafverfahren anhängig ist, gehen Neueingänge gegen denselben Beschuldigten in das Dezernat der laufenden Sache, auch wenn sich die Anklageschrift des neuen Verfahrens gegen mehrere Beschuldigte richtet.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Direktor des Amtsgerichts Vervoort

1. Angelegenheiten der Justizverwaltung,
2. die Betreuungs- und Unterbringungssachen, jeweils soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bergkamen hat, mit Ausnahme der Verfahren, die Richterin am Amtsgericht Hunke zugewiesen sind,
3. die Sachen des Registers XV (Landwirtschaftssachen),
4. die Entscheidungen betreffend die Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers,
5. die Sachen, über die eine Bestimmung nicht getroffen ist.

II. Stellvertretender Direktor des Amtsgerichts Hommel

1. die Einzelrichterstrafsachen, die AR-Straf- und Gs-Sachen mit Ausnahme der Anträge nach dem Polizeigesetz, die Privatklegesachen in den Verfahren gegen Erwachsene, deren Nachname mit den Buchstaben A bis J, Q, R, T, U, V, W, X, Y und Z beginnt,
2. Entscheidungen über Anträge nach dem Polizeigesetz, soweit diese am Donnerstag oder Freitag eingehen,
3. die Abschiebehaftsachen,
4. die nicht anderweitig verteilten M-Sachen,
5. die richterlichen Geschäfte in Sachen der Schiedspersonen,
6. Angelegenheiten der Justizverwaltung.

III. Richterin am Amtsgericht Körfer

1. die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Familiensachen, AR-Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Nachname d. Antragsgegnerin/Antragsgegners mit den Anfangsbuchstaben K, L, M, N, U, V, X, Y und Z beginnt, mit Ausnahme der Adoptionssachen,
2. die ab dem 01.01.2018 eingehenden Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen nach Maßgabe der sich aus Teil A III Ziffer 2 ergebenden Turnusnummern (Abteilung 60), mit Ausnahme der Adoptionssachen, soweit sie nicht Richterin am Amtsgericht Krug zugewiesen sind,
3. die Aufgaben als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kamen.

IV. Richter am Amtsgericht Westerhelweg

1. die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Familiensachen, AR-Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Nachname d. Antragsgegnerin/Antragsgegners mit den Anfangsbuchstaben A, B, D, F, G und O beginnt, mit Ausnahme der Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG,
2. die ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 eingegangenen Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen der Abteilung 62, mit Ausnahme der Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG,
3. die bis zum 31.12.2024 eingegangenen Adoptionssachen,
4. die Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die Privatklagen gegen Heranwachsende, die AR-Straf- und Gs-Sachen (einschließlich der Maßnahmen nach dem Polizeigesetz) gegen Jugendliche und Heranwachsende,

5. die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz,
6. die Einzelrichterstrafsachen, die AR-Straf- und Gs-Sachen mit Ausnahme der Anträge nach dem Polizeigesetz, die Privatklegesachen in den Verfahren gegen Erwachsene, deren Nachname mit den Buchstaben K bis P und S beginnt,
7. Entscheidungen über Anträge nach dem Polizeigesetz, soweit diese am Dienstag oder Mittwoch eingehen,
8. die Auswahl der Schöffen,
9. Angelegenheiten der Justizverwaltung.

V. Richterin am Amtsgericht Schirmer

1. Die Betreuungs- und Unterbringungssachen, jeweils soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Kamen hat,
2. die jeweils seit dem 01.01.2012 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters, die Mahnsachen und die AR-Zivilsachen jeweils mit den Endziffern des Aktenzeichens 32, 42, 52, 62, 72, 82, 92, sowie 3 und 4
3. die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
4. die Entscheidungen betreffend die Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Vorvoort.

VI. Richterin am Amtsgericht Hunke

1. die jeweils seit dem 01.01.2012 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters, die Mahnsachen und die AR-Zivilsachen jeweils mit den Endziffern des Aktenzeichens 5 und 6,
2. Entscheidungen über Anträge nach dem Polizeigesetz, soweit diese am Montag eingehen,
3. die Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Haus Volkermann, Haus Am Koppelteich, Perthes-Zentrum, Altenzentrum Peter und Paul oder in der Residenz Heeren-Werve hat,
4. die Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Haus Sophia, Seniorenglück „Haus Rünthe“, Seniorenstift Haus Lessing, Haus Am Nordberg, Hermann-Görlitz-Zentrum, Haus An der Landwehr oder Seniorenhaus Katharina hat,
5. die Sachen des Registers VI (Nachlasssachen),
6. die Verfahren gegen Erwachsene nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz,
7. Angelegenheiten der Justizverwaltung.

VII. Richterin am Amtsgericht Krug

1. die im Zeitraum bis zum 31.12.2021 eingegangenen Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen der Abteilung 61 mit Ausnahme der Adoptionsachen, soweit sie nicht RAG Schulte zugewiesen sind,
2. die ab dem 01.01.2021 eingegangenen Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen der Abteilung 62 mit Ausnahme der Adoptionssachen,
 - 2a. die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Familiensachen, AR-Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Nachname d. Antragsgegnerin/Antragsgegners mit den Anfangsbuchstaben A, B, D, F, G und O beginnt, soweit es sich um Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG handelt,

- 2b. die ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 eingegangenen Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen der Abteilung 62, soweit es sich um Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG handelt,
- 3. die ab dem 01.01.2022 eingehenden Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen nach Maßgabe der sich aus Teil A III Ziffer 2 ergebenden Turnusnummern (Abteilung 61), mit Ausnahme der Adoptionssachen,
- 4. die im Zeitraum bis zum 08.07.2021 in Abteilung 60 eingegangenen Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen mit einem Aktenzeichen, welches mit einer ungeraden Zahl endet,
- 5. die ab dem 01.01.2025 eingehenden Adoptionssachen,
- 6. die Aufgaben als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bergkamen,
- 7. die M-Sachen, soweit Entscheidungen über Haftbefehle oder Anordnungen gemäß § 758a ZPO zu treffen sind.

VIII. Richter am Amtsgericht Schulte

- 1. die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Familiensachen, AR-Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Nachname d. Antragsgegnerin/Antragsgegners mit den Anfangsbuchstaben C, E, H, I, J, P, Q, R, S, T und W beginnt, mit Ausnahme der Adoptionssachen,
- 2. die ab dem 01.01.2018 bis zum 12.07.2020 eingegangenen Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen der Abteilung 61 mit Ausnahme der Adoptionssachen,
- 3. die ab dem 01.01.2018 eingehenden Familiensachen, AR Familiensachen und Familienstreitsachen nach Maßgabe der sich aus Teil A III Ziffer 2 ergebenden Turnusnummern (Abteilung 64), mit Ausnahme der Adoptionssachen,
- 4. die Zwangsversteigerungssachen, soweit sie gesetzlich dem Richter zugewiesen sind,
- 5. die Zwangsverwaltungs- und Grundbuchsachen, soweit sie gesetzlich dem Richter zugewiesen sind,
- 6. die Sachen des Registers I (Beurkundung),
- 7. die Sachen des Registers XI sowie des früheren Registers II (u.a. die Beratungshilfesachen),
- 8. Angelegenheiten der Justizverwaltung.

IX. Richter Bormann

- 1. die jeweils seit dem 01.01.2012 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters, die Mahnsachen und die AR-Zivilsachen jeweils mit den Endziffern des Aktenzeichens 0, 1, 02, 12, 22 sowie 7, 8 und 9,
- 2. die Sachen des Zivilprozessregisters, die Mahnsachen und die AR-Zivilsachen aus den Abteilungen 3, 9 und 12,
- 3. die Sachen des Registers II mit Ausnahme der Beratungshilfesachen.

C. Eil- und Bereitschaftsdienst

I. Erstentscheidungen in Gs-Haftsachen

Die Erstentscheidungen in Gs-Haftsachen werden während der regulären Geschäftszeiten des Gerichts an den nachfolgend aufgeführten Wochentagen wie folgt bearbeitet:

Wochentag	Richter/Richterin
Montag:	Hunke
Dienstag:	Westerhelweg
Mittwoch:	Schulte
Donnerstag:	Hommel
Freitag:	Im Wechsel: Bormann, Körfer, Krug, Schirmer, in dieser Reihenfolge, beginnend mit Körfer am 03.01.2025

II. Bereitschaftsdienst

Der allgemeine, im Jahr 2025 auf die Richter des Amtsgerichts Kamen entfallende tägliche Bereitschaftsdienst gemäß der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I.3) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend dem festgestellten tatsächlichen Bedarf an dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Dienstagen außerhalb der Dienstzeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr statt.

Der Bereitschaftsdienst beginnt regelmäßig montags um 15.30 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7.30 Uhr. Falls es sich bei einem Montag um einen Feiertag oder sonstigen dienstfreien Tag handelt, beginnt der Bereitschaftsdienst bereits um 6.00 Uhr.

Der Bereitschaftsdienst wird in sämtlichen Richtergeschäftsaufgaben gemeinschaftlich mit dem Amtsgericht Unna ausgeführt, im Zuständigkeitszeitraum des Amtsgerichts Kamen dabei durch die im Folgenden aufgeführten Richter.

Im Falle der Verhinderung des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin ist der nächst erreichbare Richter bzw. die nächst erreichbare Richterin zuständig.

Bei Verhinderung des Erst- und des Zweitvertreters ist der Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes gemäß C. zuständig.

D. Regelung der Vertretung oder Verfahrensausschließung

I. Es bearbeiten im Falle des § 354 Abs. 2 StPO sowie in Fällen der Ausschließung und Ablehnung gem. §§ 22 - 30 StPO:

1. Richter am Amtsgericht Westerhelweg die Strafsachen, in denen Richter am Amtsgericht Hommel entschieden hat bzw. zuständig war,
2. Richter am Amtsgericht Hommel die Strafsachen, in denen Richter am Amtsgericht Westerhelweg oder Richterin am Amtsgericht Hunke entschieden haben bzw. zuständig waren.

II. Es werden vertreten:

Richter/in	Erstvertreter/in	Zweitvertreter/in
Vervoort	Hunke	Hommel
Hommel	Westerhelweg	Vervoort
Körper	Krug	Schulte
Westerhelweg	betr. Ziffer 1 bis 3 der Zuständigkeiten: Körper; im Übrigen: Hommel	Bormann
Schirmer	Bormann	Hunke
Hunke	Vervoort	Schirmer
Krug	Schulte	Körper
Schulte	Körper	Krug
Bormann	Schirmer	Westerhelweg

E. Güterichter

Güterichter im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist Richter am Amtsgericht Schulte; er wird in dieser Funktion vertreten durch Richter Bormann.

Kamen, 20.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Vervoort

Hommel

Körfer

Westerhelweg

Krug